

April 2021

Ausgabe 13

TAXtuell



Reform der Finanzverwaltung

Seit 1.1.2021 in Kraft

COVID-Ausfallsbonus

Für besonders betroffene Unternehmen

NoVA-Erhöhung und -Erweiterung

Gültig ab 1.7.2021



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort

Eingangs möchten wir Sie in eigener Sache darüber informieren, dass wir im bestehenden Betriebsgebäude unsere Geschäftsfläche erweitert haben. Wir haben uns nunmehr, ob unseres Wachstums, vom zweiten Stock des Betriebsgebäudes auch auf den ersten Stock ausgeweitet. Die Personalverrechnungsabteilung (acht MitarbeiterInnen) unter der Leitung von Herta Bauer befindet sich nunmehr im ersten Stock des Gebäudes. Bei dieser Gelegenheit haben wir auch für den gesamten Betrieb eine neue Telefonanlage eingerichtet und unsere IT-Struktur in ein Cloud-System ausgelagert. Wir hoffen, dass Sie im Rahmen dieser Umstellung keine Beeinträchtigung unserer Erreichbarkeit festgestellt haben und möchten uns für die eine oder andere technische Unzulänglichkeit in der Umstellungsphase entschuldigen.

Im Rahmen dieser TAXtuell-Ausgabe machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der Autokauf ab 1.7.2021 durch die Erhöhung bzw. Erweiterung der NoVA empfindlich teurer werden kann. Während für die Fahrzeugklassen L (Krafträder) und M1 (PKW) die NoVA ab 1.7.2021 stufenweise empfindlich erhöht wird (Anhebung des Höchststeuersatzes, Verschlechterung der NoVA-Berechnung), unterliegen Fahrzeuge der Klasse N1 (LKW bis 3,5t; somit Kastenwagen, Pick-Ups, Kleintransporter) ab 1.7.2021 erstmalig der NoVA. Führen Sie anstehende Fahrzeugkäufe noch vor der NoVA-Erhöhung durch!

Weiters möchten wir Ihnen den COVID-Ausfallsbonus näher vorstellen. Wenn Ihr Unternehmen im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 zumindest einen Kalendermonat lang COVID-bedingt einen Umsatzausfall in Höhe von 40% erlitten hat (verglichen mit dem jeweiligen Monat 2019, Jänner und Februar verglichen mit 2020), dann haben Sie grundsätzlich Anspruch auf den COVID-Ausfallsbonus. Der Ausfallsbonus als nicht rückzahlbarer Zuschuss beträgt 15% des Umsatzausfalles des jeweiligen Monats, jedoch max. € 30.000,-- pro Monat. Die Beantragung des Ausfallsbonus der Monate November 2020 bis Jänner 2021 hat bis spätestens 15.4.2021 über Finanz-Online zu erfolgen. Wenn Sie für November oder Dezember 2020 einen Umsatzersatz oder einen erweiterten Umsatzersatz erhalten haben, haben Sie für diese beiden Monate keinen Anspruch auf den Ausfallsbonus.

Durch den COVID-Trubel ist die Reform der Finanzverwaltung etwas untergegangen. Im Rahmen dieser Klienteninformation möchten wir Sie über die Grundzüge dieser Reform informieren – beachten Sie insbesondere die neuen Postanschriften sowie die geänderten Bankverbindungen der Finanzverwaltung.

Auf der letzten Seite stellen wir Ihnen unsere langjährige Mitarbeiterin Frau StB Mag. Birgit Kriechbaumer näher vor. Weiters gratulieren wir allen MitarbeiterInnen, die im letzten Jahr Ausbildungen erfolgreich absolviert haben, noch einmal auf das Herzlichste. Wie Sie sehen können, ist in unserem Betrieb ständige Aus- und Weiterbildung auch in der turbulenten COVID-Zeit kein Lippenbekenntnis.

Abschließend hoffen wir, dass wir in dieser Klienteninformation für Sie das eine oder andere interessante Thema dabei haben. Für eine weiterführende Beratung steht Ihnen unser Team wie immer sehr gerne zur Verfügung.



Ihr Klaus Gstöttner



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Stefan Wiesinger, LLM, StB

COVID-Ausfallsbonus



Der COVID-Ausfallsbonus ist eine Unterstützung für von COVID besonders betroffene Unternehmen für die Monate November 2020 bis Juni 2021 und ist wie folgt ausgestaltet:

Voraussetzungen für den COVID-Ausfallsbonus?

Grundvoraussetzung für den COVID-Ausfallsbonus ist ein **Umsatzausfall von mindestens 40 % in zumindest einem monatlichen Betrachtungszeitraum von November 2020 bis Juni 2021**. Weiters sind nur Unternehmen, die eine operative Tätigkeit im Inland ausüben und ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Österreich haben, antragsberechtigt. Zudem muss ein antragsberechtigtes Unternehmen die Tatbestände des „steuerlichen Wohlverhaltens“ (bspw. kein Sitz/Niederlassung in „Steueroasen“ lt. EU-Liste, keine Finanzstrafen für Vorsatzdelikte binnen der letzten 5 Jahre,...) erfüllen.

Berechnung des Umsatzausfalles?

Der Umsatzausfall wird berechnet, indem die **Differenz** zwischen den **Umsätzen des Betrachtungszeitraumes** (Kalendermonat zwischen November 2020 und Juni 2021) und den Umsätzen des **Vergleichszeitraumes** (jeweiliges Monat 2019; Jänner und Februar 2021 verglichen mit den jeweiligen Monaten 2020) ermittelt wird. Der Ausfallsbonus ist damit **monatsweise beantragbar**. In Grundfällen wird der Umsatzausfall durch einen Vergleich der KZ 000 der Umsatzsteuervoranmeldung zwischen Betrachtungszeitraum und Vergleichszeitraum berechnet. Es gibt aber eine Reihe von Sonderfällen bei der Berechnung (bspw. bei Reiseleistungen, Auslandsumsätzen, Differenzbesteuerung, Kleinunternehmern, Umgründungen, ...).

Höhe des COVID-Ausfallsbonus:

Der Umsatzausfall wird mit 30% Umsatzbonus ersetzt (max. € 60.000,- pro Monat), wobei

- die **erste Hälfte des Zuschusses ein echter nicht rückzahlbarer Ausfallsbonus ist (= 15% des Umsatzausfalles; max. € 30.000,- pro Monat)**; für den Betrachtungszeitraum März 2021 ist eine einmalige Verdoppelung des Bonus auf 30% geplant.
- die zweite Hälfte des Zuschusses optional als Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) ausbezahlt wird (= 15% des Umsatzausfalles; max. € 30.000,- pro Monat). Bei Beantragung dieses Vorschusses verpflichtet sich Ihr Unternehmen für die Beantragung des FKZ 800.000.

Die Beantragung des Ausfallsbonus ist nicht möglich, wenn Ihr Unternehmen für November 2020 oder Dezember 2020 einen **Umsatzersatz oder einen Umsatzeratz II für indirekt betroffene Unternehmen in Anspruch genommen hat** (außer der Umsatzersatz wird zurückbezahlt). In diesen Fällen kann der Ausfallsbonus ab dem Betrachtungszeitraum Jänner 2021 beantragt werden.

Fristen für die Antragstellung:

Der Ausfallsbonus kann grundsätzlich für jeden monatlichen Betrachtungszeitraum ab dem 16. des Folgemonats bis zum 15. des drittfolgenden Kalendermonats via Finanz-Online beantragt werden, wobei es für die Betrachtungszeiträume November/Dezember 2020 Sonderfristen der Beantragung gibt (gleiche Antragsfrist wie für Jänner 2021). **ACHTUNG**, falls Ihr Unternehmen die UVAs quartalsweise abgibt: Für die Beantragung des Ausfallsbonus Jänner 2021 muss die UVA für das erste Quartal 2021 vor Mitte April abgeschlossen sein.

Betrachtungszeitraum	Beantragungszeitraum
November 2020 bis Jänner 2021	16.02. - 15.04.2021
Februar 2021	16.03. - 15.05.2021
März 2021 ... usw.	16.04. - 15.06.2021 ... usw.

Reform der Finanzverwaltung

Mit 1.1.2021 ist die Neuorganisation der Finanzverwaltung durch das Finanz-Organisationsreformgesetz in Kraft getreten. Diese Reform betrifft vor allem die 39 Finanzämter in Österreich, die zum **Finanzamt Österreich (FAÖ)** mit 32 Dienststellen wurden.

Zukünftig ist die Finanzverwaltung wie folgt organisiert: **Finanzamt Österreich (FAÖ)**, **Finanzamt für Großbetriebe (FAG)**, Zollamt Österreich (ZAÖ), Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) und Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLB).

Was ändert sich konkret für Sie?

Grundsätzlich ändert sich für Sie wenig. Ihr Unternehmen wird – je nach Höhe der Umsatzerlöse – entweder dem Finanzamt Österreich oder dem Finanzamt für Großbetriebe zugeordnet. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Bezeichnungen der vorherigen Finanzämter zu den Bezeichnungen für die neuen Dienststellen (Beispiel: FA Perg wird Dienststelle Perg).

Das **Finanzamt Österreich** ist insbesondere zuständig für:

- Abgabepflichtige, die einen Gewerbebetrieb, eine Betriebsstätte oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und die in den Steuererklärungen der vergangenen zwei Jahre Umsatzerlöse von maximal 10 Mio Euro erklärt haben
- Körperschaften des Öffentlichen Rechts (Umsatzerlöse < 10 Mio Euro in den letzten beiden Jahren)
- VSt-Rückerstattungen ausländischer Unternehmer bzw. Erhebung der Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer

Das **Finanzamt für Großbetriebe** ist zuständig für:

- Gewerbebetriebe mit jährlichen Umsatzerlösen über 10 Mio Euro
- Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit Umsatzerlösen über 10 Mio Euro pro Jahr
- Finanzdienstleister mit FMA-Aufsicht, Privatstiftungen, Stiftungen, Fonds, Gemeinnützige Bauvereinigungen, ...

Für **bestehende Steuernummern** gilt:

Ihre alte Abgabekontonummer (die Kombination aus der Finanzamt-Nummer und Ihrer persönlichen Steuernummer) wird zur neuen, unveränderlichen Steuernummer:

$$\text{FA-Nr (alt)} + \text{StNr (alt)} = \text{neue Steuernummer}$$

Bitte beachten, dass Sie für den etwaigen Postversand von Schriftstücken (wir empfehlen aber ohnedies – soweit möglich – die elektronische Kommunikation via Finanz-Online) an die Ämter die **neuen Postanschriften** verwenden:

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Finanzamt für Großbetriebe
Postfach 251
1000 Wien

Weiters weisen wir Sie auf die neuen Bankverbindungen der Dienststellen hin (BIC: BUNDATWW):

Dienststelle Linz: AT03 0100 0000 0552 4464

Dienststelle Kirchdorf Perg Steyr: AT65 0100 0000 0552 4512

Dienststelle Freistadt Rohrbach Urfahr: AT91 0100 0000 0552 4529

NoVA-Erhöhung und -Erweiterung

ab 1.7.2021

Am 10.12.2020 wurden im Nationalrat eine weitgehende Erhöhung und Erweiterung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ab 1.7.2021 beschlossen. **Erstmalig wird auch die Steuer für leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1 bis 3,5t) fällig sein.** Auch für die meisten PKW steigt die NoVA jährlich bis 2024.

Nachfolgend finden Sie zusammengefasst die **wichtigsten Änderungen**:

- ▶ Fahrzeugklasse L (L3 bis L7, Krafträder): Anhebung des Höchststeuersatzes von 20% auf 30% per 1.7.2021.
- ▶ Fahrzeugklasse M1 (PKW): Anhebung des Höchststeuersatzes von 32% auf 50% (1.7.2021), dann jährlich stufenweise auf 60%, 70% und 80%. Sukzessive Verschlechterung der NoVA-Berechnung durch stärkere Senkung des CO₂-Abzugsbetrages. Sukzessive Absenkung der Malusgrenze und Anhebung des Malusbetrages.
- ▶ Fahrzeugklasse N1 (LKW bis 3,5t): Ab 1.7.2021 ist die Fahrzeugklasse N1 von der NoVA umfasst (also Kastenwagen, Pick-Ups, Kleintransporter).

Anbei möchten wir Ihnen anhand von Beispielen einen Überblick über die Entwicklung der NoVA-Belastung in den nächsten Jahren geben – diese Tabelle soll als Orientierung für Kaufentscheidungen dienen:

Beispiele		NoVA Belastung in % des Nettopreises: (zusammengesetzt aus NoVA %, Malusbetrag, Abzugsbetrag 350 €)				
		1. Jänner 2020	1. Juli 2021	1. Jänner 2022	1. Jänner 2023	1. Jänner 2024
L	Touring 100 kW / 110 CO ₂	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
	Enduro 82 kW / 138 CO ₂	20,0	21,0	21,0	21,0	21,0
M1	Kompaktwagen 110 kW / 152 CO ₂	6,6	6,6	7,6	8,6	9,6
	SUV 100 kW / 173 CO ₂	10,8	10,8	11,8	13,5	18,7
	Minivan: 110 kW / 208 CO ₂	18,0	19,1	23,0	27,8	33,4
N1	Kastenwagen 130 kW / 201 CO ₂	0,0	5,9	6,9	7,9	8,9
	Kastenwagen 110 kW / 229 CO ₂	0,0	12,0	13,0	15,2	19,8
	Kastenwagen 130 kW / 252 CO ₂	0,0	15,9	19,5	24,1	29,6
	Pritschenwagen 125 kW / 262 CO ₂	0,0	19,3	23,2	27,9	33,5

Quellenangabe: Diese Tabelle wurde vom Handout der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Sparte Fahrzeughandel (Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels, 4020 Linz, Hessenplatz 3) übernommen (Stand: Jänner 2021). Die Tabelle basiert auf realen Listenpreisen und CO₂-Emissionen, die Prozentwerte beinhalten den NoVA-Prozentsatz ganzzahlig gerundet, Malusaufschläge und den € 350,- Abzugsposten.

Von der **NoVA-Pflicht sind unter anderem folgende Fahrzeuge ausgenommen**: Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 0% (E-Fahrzeug, Wasserstoff), Vorführfahrzeuge von Fahrzeughändlern, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, Einsatzfahrzeuge (Polizei, Bundesheer, Feuerwehr,...), Oldtimer und Tageszulassungen.

Die **Übergangsregelung** sieht vor, dass bei einem unwiderruflichen, schriftlichen, vor dem 1.6.2021 abgeschlossenen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug die Anwendung der bisherigen Regelung möglich ist, wenn der für die Entstehung der Abgabenschuld maßgebende Vorgang zwar nach dem 30.6.2021, jedoch vor dem 1.11.2021 liegt → **Kaufverträge unbedingt vor dem 1.6.2021 abschließen!**



Sie können sich zudem selbst die NoVA mit dem NoVA-Rechner des BMF berechnen:

Den QR-Code scannen oder über www.finanz.at/kfz/nova

Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name: *Birgit Kriechbaumer*

Position: *Steuerberaterin*

Im Unternehmen seit: *Feb. 2012*

Freizeitaktivitäten: *Familie, lesen, spazieren*

Lieblingsspeise: *nur wenig, das ich nicht mag*

Bevorzugtes Urlaubsziel: *Wanderrouten in Europa*

Frau StB Mag. Birgit Kriechbaumer ist seit 2012 in unserem Unternehmen als Steuerberaterin beschäftigt. Sie bearbeitet (größere) Jahresabschlüsse und kommt im Bereich der steuerlichen Beratung zum Einsatz. Birgit ist bekannt für ihr großes Maß an Umsichtigkeit, ihre Freundlichkeit, ihre außerordentlich hohe Bearbeitungsqualität und ihre extrem saubere Aktenführung. Daneben ist für Birgit keine Aufgabe zu schwer – mit Hilfe ihrer Privatbibliothek (auf welche wohl manche StB-Kanzleien neidisch wären) und einer großen Portion Ausdauer „tigert“ sie sich in jede Problemstellung rein. Legendär sind weiters ihre Gedichte, die sie anlässlich von runden Geburtstagen von MitarbeiterInnen unserer Kanzlei anfertigt.

Liebe Birgit, wir sind stolz, dass wir Dich in unserem Team haben!

Gratulation zu bestandenen Prüfungen

Aus- und Fortbildung wird bei uns großgeschrieben.

Wir gratulieren folgenden MitarbeiterInnen zu bestandenen Prüfungen innerhalb des letzten Jahres:

Sandra Auer – WIFI Personalverrechnungsakademie

Petra Wiesinger – Personalverrechnungslehrgang mit BMD

Evamarie Amon – Personalverrechnungslehrgang mit BMD

Carolin Ebenhofer – Buchhalterprüfung

Wolfgang Auer – Buchhalterprüfung

StB Mag. Marianne Pachinger – Lehrgang Umgründungsrecht

Folgen Sie uns, um informiert zu sein:



Gstöttner & Partner Steuerberatung



gp_steuernberatung



Gstöttner & Partner Steuerberatung